



---

## Strategie der Schweiz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Von der KKJPD verabschiedet am 27. November 2025  
Vom Bundesrat gutgeheissen am 19. Dezember 2025

---

### 1 Einleitung

Die organisierte Kriminalität (OK) ist in Europa präsent und nimmt zu.<sup>1</sup> Die EU betrachtet sie als erhebliche und wachsende Bedrohung sowohl für die innere Sicherheit als auch für Wirtschaft und Gesellschaft. Sie hat deshalb eine umfassende Strategie zu deren Bekämpfung entwickelt.<sup>2</sup> OK zeichnet sich aus durch eine hohe Gewaltbereitschaft, die Unterwanderung legaler Strukturen und eine grosse und rasche Anpassungsfähigkeit an neue Technologien, insbesondere im Bereich der Informationstechnologie (IT) und dort im Einsatz künstlicher Intelligenz. Internationale kriminelle Organisationen sind auch in der Schweiz präsent. Sie nutzen die Schweiz wegen deren attraktiven geografischen Lage, der guten Infrastruktur und dem starken Finanz- und Rohstoffhandelsplatz für Geldwäsche, Vermögensdelikte, Drogen-, Waffen- und Menschenhandel und als Rückzugsraum und für logistische Aktivitäten. OK gefährdet die öffentliche Sicherheit und unterwandert die legale Wirtschaft mit illegalen Mitteln. Gleichzeitig steigt auch das Risiko der Unterwanderung des Staats oder staatlicher Institutionen durch Kriminelle (Gefährdung der inneren Sicherheit).

Die vielen Erscheinungsformen von OK und ihre transnationale Vorgehensweise erfordern eine koordinierte Antwort. OK impliziert, dass es sich um ein Vorgehen handelt, bei dem sich Personen zusammenschliessen und zur Erreichung krimineller Ziele erhebliche gemeinsame Kräfte und Mittel einsetzen. Sie streben in der Regel nach

1 So zeigt etwa der «globale Index für organisierte Kriminalität», dass es in Europa zwischen 2021 und 2023 eine relativ starke Zunahme von OK-Aktivitäten gegeben hat (siehe: [Global Organized Crime Index | Global Initiative](#)).

2 ProtectEU – a European Internal Security Strategy, April 2025, abrufbar unter [https://home-affairs.ec.europa.eu/protecteu-european-internal-security-strategy\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/protecteu-european-internal-security-strategy_en).

---

hohem materiellem Gewinn und schrecken nicht davor zurück, dabei Leib und Leben Dritter zu gefährden. Sie verzerrn den Wettbewerb und verursachen dadurch hohen wirtschaftlichen Schaden. Mit Gewalt und grossen akkumulierten Vermögen sind sie in der Lage, die demokratisch legitimierte Ordnung und das Vertrauen in den Rechtsstaat zu gefährden. Bei der OK ist sowohl der Organisationsgrad, das Schadensausmass als auch der Abwehr- und Bekämpfungsaufwand für die Behörden gross. Sie umfasst nicht nur den Anwendungsbereich von Artikel 260<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuchs,<sup>3</sup> sondern auch weitere Deliktsphänomene wie «Strukturkriminalität», «strukturierte Bandenkriminalität» oder «Clankriminalität».<sup>4</sup>

Die Bekämpfung der OK ist eine nationale und internationale Verbundaufgabe, die das Erkennen, Verhindern und Bekämpfen dieser Kriminalitätsform umfasst. Die effiziente Bekämpfung erfordert deshalb eine enge Zusammenarbeit aller Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden<sup>5</sup>, den Einbezug der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und eine zielgerichtete bilaterale und multilaterale Kooperation mit ausländischen Partnern. Für eine gemeinsame und wirksame Bekämpfung der OK müssen die Behörden verdächtige Aktivitäten und Finanzflüsse erkennen<sup>6</sup>, Informationen darüber austauschen, diese analysieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in Sensibilisierungsarbeit, Präventionsmassnahmen, Ermittlungen und Strafverfahren einfließen lassen.

Die OK agiert mit modernen Methoden und Technologien, auch im virtuellen Raum. Die Bedrohungslage und die Art, wie Delikte begangen werden, verändert sich stetig. Die Schweiz ist mit ihrem liberalen Wirtschaftssystem, ihrem Wohlstand und ihrer geografischen Lage innerhalb von Westeuropa für die OK besonders attraktiv. Für eine wirksame Bekämpfung der Risiken, die von der OK ausgehen, braucht es aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden eine Bündelung der Ressourcen und Kompeten-

<sup>3</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0

<sup>4</sup> In der vorliegenden Strategie wird der Terminus «Organisierte Kriminalität» als Oberbegriff für ein kriminologisches Phänomen verwendet. Der Terminus «Organisierte Kriminalität» ist juristisch nicht klar definiert. Die schweizerische Gesetzgebung und die Schweizer Polizei kennen im Gegensatz zu anderen Ländern wie Deutschland keine einheitliche Definition der «organisierten Kriminalität». Der Straftatbestand von Artikel 260<sup>ter</sup> StGB befasst sich nur mit qualifizierten Strukturen der organisierten Kriminalität, jedoch nicht mit der OK insgesamt.

<sup>5</sup> Eine zentrale Rolle spielen die Städte. Die drei Staatsebenen sind Bund, Kantone und Gemeinden. Eine Stadt ist eine Gemeinde mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Städte sind in der Bezeichnung 'Gemeinden' mitumfasst.

<sup>6</sup> Das Erkennen von Merkmalen organisierter Kriminalität beginnt nicht immer bei den Behörden mit Strafverfolgungskompetenzen, sondern teilweise auch bei den Verwaltungsbehörden (Behörden ohne Strafverfolgungskompetenzen). Sie sind u.U. näher dran: mit öffentlichen Beschaffungen, mit Steuerkontrollen, mit Arbeitsinspektoraten etc. Auch den Finanzintermediären kommt eine entscheidende Rolle zu. Sie müssen in der Lage sein, OK zu erkennen und entsprechende Meldungen an die Meldestelle für Geldwäsche MROS zu erstatten. Diese kann mittels der Analyse sämtlicher zur Verfügung stehender Informationen Muster erkennen, welche auf OK schliessen lassen.

---

zen sowie die Vernetzung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure im In- und Ausland.

Die vorliegende Strategie befasst sich mit der OK in ihrer Gesamtheit und deckt Themen und Zuständigkeiten aller drei Staatsebenen ab. Sie richtet sich entsprechend an alle Behörden und Institutionen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie an die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft und ist in enger Abstimmung zwischen den drei Staatsebenen erarbeitet worden. Die Strategie zielt darauf ab, die Schweiz vor den Gefahren der OK zu schützen und die OK wirksam zu bekämpfen. Sie definiert dafür eine Vision, strategische Ziele und Aktionsfelder<sup>7</sup>, ist abgestimmt mit der übergeordneten Sicherheitspolitischen Strategie der Schweiz und orientiert sich in der konkreten Umsetzung an den verfassungsrechtlich gegebenen Leitlinien.

## 2 Vision

Organisierte Kriminalität richtet in der Schweiz und von der Schweiz aus möglichst wenig gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schaden an. Es gelingt ihr nicht, den Rechtsstaat zu unterwandern und die Demokratie zu destabilisieren. Die Schweiz wird für die OK unattraktiv. Sie bietet ihr keinen Nährboden – weder zur Bildung von Strukturen und Aktivitäten noch als Rückzugsort und Basis, um Gewinne aus kriminellen Aktivitäten zu verstecken oder kriminell erwirtschaftete Erträge zu waschen.

Die Strafverfolgungsbehörden<sup>8</sup> verfolgen jegliche Formen der OK konsequent und mit Nachdruck. Die Bildung, Ausbreitung und Verfestigung krimineller Strukturen und ihrer illegalen wie auch legalen Tätigkeiten werden bekämpft: Die Politik und die Behörden auf allen Staatsebenen, die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft als Ganzes verfügen über das Wissen, die rechtlichen Grundlagen und die Mittel, um Aktivitäten der OK im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen.

<sup>7</sup> Auch andere Staaten und die EU-Kommission haben Strategien zur Bekämpfung der OK erstellt, so beispielsweise Deutschland (2022), Frankreich (2024) sowie die EU-Kommission (2025):

Deutschland: Strategie zur Bekämpfung der Schweren und Organisierten Kriminalität, November 2022, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/Strategie-OK.pdf>.

Frankreich: Plan de lutte contre la criminalité organisée, November 2024, abrufbar unter <https://www.justice.gouv.fr/actualites/actualite/plan-lutte-contre-criminalite-organisee-retrouvez-toutes-mesures-justice>.

<sup>8</sup> Nach Artikel 12 der Strafprozeßordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) zählen zu den Strafverfolgungsbehörden: die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Übertretungsstrafbehörden. Vorliegend werden zu den Strafverfolgungsbehörden zusätzlich auch jene Behörden gezählt, welche das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwenden. Alle weiteren Behörden werden in der vorliegenden Strategie als Verwaltungsbehörden bezeichnet.

---

### 3

### Lage OK in der Schweiz

Die Deliktsfelder und Gruppierungen der OK ändern sich laufend – entsprechend muss aufgrund der aktuellen Lage auch das Abwehrdispositiv (inkl. Rechtsgrundlagen) der Behörden stets überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Da die OK international tätig und die Schweiz geografisch in Europa eingebettet ist, ist für die Lage der OK in der Schweiz auch die Situation und Entwicklung in der EU relevant.

Die europäische Sicherheitsstrategie von 2025 identifiziert OK als eine der zentralen Bedrohungen europäischer Sicherheit.<sup>9</sup> Demnach «breiten sich mächtige Netze der organisierten Kriminalität in Europa aus, werden online gefördert und wirken sich auf unsere Wirtschaft und Gesellschaft aus». Auch Europol stellt in seiner letzten Bedrohungsanalyse<sup>10</sup> fest, dass die OK zu einem der grössten Sicherheitsrisiken in der EU geworden sei. Sie sei eine zerstörerische Kraft, die sich in grossem Tempo weiterentwickelt und neue Technologien, digitale Plattformen und geopolitische Instabilität ausnutze, um ihren Einflussbereich zu vergrössern und ihre Wirkung zu verstärken. OK untergrabe durch illegale Gewinne, die Ausübung von Gewalt und die Ausweitung von Korruption die Grundlagen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Stabilität, und sei damit nicht nur eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit, sondern beeinträchtige auch die Grundlagen der EU-Staaten und ihrer Gesellschaft.

Die von Europol beschriebenen Strukturen und Vorgänge sind auch in der Schweiz zumindest in Ansätzen erkennbar. Von offen ausgetragener Gewalt wurde die Schweiz zwar bisher weitgehend verschont. Es existiert jedoch eine enge Vernetzung der OK in der Schweiz mit zum Teil äusserst gewaltbereiten Strukturen. Lieferungen von Drogen im Tonnenbereich werden auch aus der Schweiz heraus organisiert und in ganz Europa verteilt, Tötungsdelikte werden aus der Schweiz heraus zumindest professionell geplant und zum Teil auch durchgeführt. Die Nutzung von Krypto-Kommunikationssystemen hat dazu geführt, dass Personen und Gruppierungen, die bislang weit weg vom internationalen Grosshandel von Drogen standen, sich vereinfacht Zugang zu den notwendigen Kontakten verschaffen und Gewinne in bislang unbekannten Grössenordnungen erwirtschaften können. Diese Gewinne werden häufig in Wirtschaftsbereiche investiert, die sich in einem rechtlichen Graubereich befinden oder anfällig dafür sind, inkriminierte Gelder zu waschen, z.B. infolge ihrer hohen Bardeintensität. Die Anhäufung von Vermögen insbesondere aus dem illegalen Drogen-

<sup>9</sup> Vgl. Fn. 2

<sup>10</sup> EU Serious and Organised Crime Threat Assessment 2025 (EU-SOCTA), veröffentlicht im März 2025, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/publication-events/main-reports/changing-dna-of-serious-and-organised-crime>.

Der EU-SOCTA-Bericht ist die wichtigste Analyse von Europol, die einen umfassenden Überblick über die Bedrohungen durch schwere und organisierte Kriminalität in Europa bietet. Er erscheint alle vier Jahre und identifiziert die wichtigsten kriminellen Aktivitäten, die Dynamik krimineller Netzwerke und neue Trends. Der Bericht stützt sich auf Beiträge von EU-Mitgliedstaaten und Dritten sowie auf das Fachwissen von Europol.

---

genhandel erhöht das Potenzial, dass sich die OK auch in der Schweiz Einfluss auf Wirtschaft und Politik sichert und vermehrt auch zum Mittel der Bestechung greifen könnte.

In der Schweiz ist eine Vielzahl von Gruppierungen in der OK aktiv. Das Spektrum reicht von im Kern verwandtschaftlich aufgebauten italienischen Mafia-Gruppen, die bereits seit etwa fünfzig Jahren in der Schweiz aktiv sind, über Gruppen aus dem Balkan, die Teile des hiesigen Drogenmarktes beherrschen, bis hin zu türkeistämmigen Gruppierungen, die insbesondere im Markt des illegalen Geldspiels dominant auftreten, aber auch in anderen Deliktsbereichen bedeutend sind, sowie Strukturen aus Asien, die vor allem mit Menschenhandel tätig sind. Hinzu kommen weitere Erscheinungsformen, wie westafrikanische oder karibische Gruppierungen im Drogen- und Menschenhandel, Gruppen aus Frankreich oder Diebesbanden aus Rumänien. Auch von neu entstandenen Phänomenen wie der sogenannten «Macro-Mafia» aus den Niederlanden und Belgien ist die Schweiz betroffen (Lieferung von Kokain und Geldautomatensprengungen). Auch hierzulande entstehen vermehrt kriminelle Gruppierungen, die sich nicht in erster Linie über Familie oder Ethnie, sondern über Freizeitbeschäftigung und Lebensstil definieren.

Kerngeschäft der OK in der Schweiz ist nach wie vor der Drogenhandel, insbesondere der Handel von Kokain und – eng damit verbunden – von illegalen Cannabisprodukten, wobei dort die Grenzen zwischen legaler und illegaler Produktion oftmals verschwimmen. Ein Netz von teilweise hierzulande angesiedelten Untergrundbankensystemen,<sup>11</sup> mit denen bargeldlos auf der ganzen Welt Zahlungen gemacht und Drogenlieferungen gekauft werden können, stellen das Rückgrat des internationalen Grosshandels von Drogen dar. Zudem spielen Kryptowährungen in diesem Milieu eine wichtige Rolle, was vereinzelt den Vermögenszuwachs nochmals deutlich vergrössert haben dürfte.

Auch Menschenhandel, Menschenschmuggel, Waffenhandel und Geldwäscherie sind wesentliche Aktivitäten der OK in der Schweiz. Der Menschenhandel ist in der Hand von Gruppierungen ganz unterschiedlicher Herkunft. Er wird hauptsächlich von transnational wirkenden Täternetzwerken mit ähnlichem Migrationshintergrund wie jenem der Opfer begangen. Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft findet in vielen Branchen der Wirtschaft statt. Im Vordergrund stehen Gruppierungen aus Asien (China, Vietnam), Südosteuropa und Italien. Opfer von Menschenhandel müssen aus der Ausbeutung befreit sowie vor weiteren Bedrohungen geschützt werden.

<sup>11</sup> Untergrundbanken existieren weltweit und werden auch in der Schweiz genutzt. Sie beruhen auf Vertrauen, Bargeldflüssen, verschlüsselter Kommunikation, persönlichen Kontakten und Mittelsmännern. Untergrundbanken bergen erhebliche Risiken sowohl für Nutzer als auch das Finanzsystem, da Geldtransfers ausserhalb des beaufsichtigten Finanzsystems erfolgen. Die Anbieter unterliegen keiner Aufsicht, die Kunden können nicht identifiziert und die Transaktionen nicht dokumentiert werden. Über Untergrundbanken können kriminelle Gelder anonym verschoben werden und sanktionierte Länder und Entitäten Finanzbeschränkungen umgehen.

---

den. Sie spielen durch ihre Aussagen gegen die Täterschaft eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der OK.<sup>12</sup>

Gruppierungen aus verschiedenen Ländern Europas, insbesondere aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Rumänen und den baltischen Staaten, sprengen in der Schweiz Geldautomaten und überfallen Waffen- und Juweliergeschäfte. Diese Gruppierungen sind meist nicht in der Schweiz ansässig, sondern reisen für ihre Überfälle kurzfristig in die Schweiz ein und anschliessend gleich wieder aus.

Ebenfalls präsent sind nationale Ableger internationaler Motorrad-Gangs, die gegenseitig um Einfluss kämpfen und häufig in Gewaltdelikte sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz involviert sind.

Die Geldspielbranche – im legalen wie im illegalen Bereich – birgt Risiken im Zusammenhang mit Geldwäscherei und organisierten kriminellen Netzwerken. Kriminelle Organisationen nutzen illegale Spielbanken, Online-Plattformen sowie konzessionierte Spielbanken, um Gelder aus illegalen Aktivitäten in den legalen Finanzkreislauf zu überführen. Insbesondere illegale Geldspiele, die ohne staatliche Kontrolle betrieben werden, dienen als Plattformen für Steuerhinterziehung, Geldwäscherei und Betrugsdelikte.

Die Anzahl Verdachtsmeldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) steigt laufend und stark an. Die am häufigsten gemeldete Vortat zur Geldwäscherei ist Betrug, gefolgt von Urkundenfälschung. Fälle von Geldwäscherei stehen nicht selten in Zusammenhang mit OK, insbesondere beim Drogenhandel, beim illegalen Geldspiel und dem Menschenhandel.

Mittel der OK, um Einfluss auf die Gesellschaft und auch Behörden zu nehmen, sind Infiltration, Bestechung sowie Gewalt oder deren Androhung. Auch wenn diese Methoden in der Schweiz bisher eher selten waren, sind sie doch existent. Im Ausland ist eine vermehrte Zusammenarbeit verschiedener krimineller Organisationen oder gar mit terroristischen Akteuren zu beobachten – diese Entwicklung kann auch in der Schweiz festgestellt werden. Hinzu kommt vor dem Hintergrund der geopolitischen Spannungen in Europa eine zusätzliche Bedrohung durch die politische Instrumentalisierung der OK. Namentlich autoritär regierte Staaten nutzen die OK als Mittel, etwa um Sabotageakte zu verüben, Spionage zu verschleiern oder Sanktionen zu umgehen. Die OK befindet sich in einem stetigen Wandel und es zeigen sich immer wieder neue

<sup>12</sup> Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die im Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Menschenhandel 2023–2027 festgehaltenen Ziele und Aktionen auch im Lichte der OK-Bekämpfung umgesetzt werden. Der NAP ist abrufbar unter: <https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/kriminalitaet/menschenhandel/kooperation/nap-2023-2027.pdf.download.pdf>.

---

Erscheinungsformen wie beispielsweise «Crime-as-a-Service»<sup>13</sup>, die berücksichtigt werden müssen.

## 4 Strategische Ziele

Die Schweiz verfolgt im Kampf gegen die OK die folgenden strategischen Ziele:

- *Ziel 1: OK erkennen.*  
*Behörden, Wirtschaft und Gesellschaft sind sich der Risiken der Präsenz der OK bewusst, erkennen ihre Aktivitäten und Praktiken und können diese zu einem Lagebild verdichten.*
- *Ziel 2: OK verhindern.*  
*Behörden, Wirtschaft und Gesellschaft lassen sich von der OK nicht infiltrieren.<sup>14</sup> Sie verhindern die Ansiedlung der OK.*
- *Ziel 3: OK bekämpfen.*  
*Organe der Strafverfolgung und Justiz verfolgen und zerschlagen die OK aktiv und effektiv auf ihrem Territorium. Sie kooperieren dabei sowohl innerstaatlich als auch international.*

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für die rechtlichen, personellen und technischen Voraussetzungen, um OK effektiver und effizienter zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen. Dabei verfolgen sie einen mehrdimensionalen Ansatz aus Prävention, Kooperation und Repression. Zur Bekämpfung der OK pflegen die zuständigen Organe der Strafverfolgung, Verwaltung und Justiz einen aktiven Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit untereinander sowie mit Europol, INTERPOL und den internationalen Partnern, insbesondere in Europa. Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen arbeitet die Schweiz weltweit mit anderen Staaten und Institutionen (z.B. Eurojust) zusammen. Im Bereich der Geldwäschereibekämpfung tauschen sich die MROS und weitere zuständige Stellen mit ihren Partnerbehörden im Ausland aus und arbeiten mit diesen zusammen.

## 5 Aktionsfelder

Die Behörden bzw. Kontrollorgane brauchen für das Erkennen, Verhindern und Bekämpfen der OK die richtigen Rahmenbedingungen, die heute nicht durchwegs gege-

<sup>13</sup> Das Potenzial der OK verstärkt sich, indem diese auf «Crime-as-a-Service» zurückgreifen kann. Dabei handelt es sich um illegale Dienstleistungen, welche Dritte ausführen. So werden etwa im Darknet IT-Dienstleistungen für Cybercrime angeboten. Zudem sind Fälle aus dem Ausland bekannt, in welchen die OK über soziale Netzwerke und online-Games Minderjährige für Gewaltdelikte anwirbt, bis hin zu Auftragsmorden.

<sup>14</sup> In spezifischen Fällen kommt auch Privaten eine Rolle bei den Zielen «OK erkennen» und «OK verhindern» zu, z.B. bei Arbeitsmarktkontrollen durch private Organisationen.

ben sind. Handlungsbedarf besteht in den nachfolgend dargelegten Aktionsfeldern und den darin enthaltenen Massnahmen. Sie haben sich in ihrer jeweiligen Ausgestaltung an den verfassungsrechtlichen Leitlinien zu orientieren sind aber nicht als abschliessend zu betrachten. Vielmehr sollen sie regelmässiger Überprüfungen unterliegen und in enger Absprache zwischen den zuständigen Stellen angepasst oder ergänzt werden können. Zur Umsetzung der Strategie resp. der nachfolgenden Aktionsfeldern wird zusätzlich ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung der OK geschaffen (siehe Kapitel 6).

## 5.1 Lagebild

Die Behörden bzw. Kontrollorgane müssen das Phänomen der OK mit seinen Ausprägungen kennen und von den gleichen Vorstellungen ausgehen. Hierzu benötigen sie strategische und operative Lagebilder. Sie brauchen möglichst konkrete Beschreibungen über die Aktivitäten der OK, die Gruppierungen der OK sowie deren nationale und internationale Vernetzung (z.B. mit Lagebildern und Dunkelfeldstudien; Zusammenarbeit mit der Wissenschaft). Die Erkenntnisse über die Lage dienen der Prioritätssetzung beim Verhindern und Bekämpfen der OK. Sie führen auch direkt zu Ermittlungsansätzen.

## 5.2 Sensibilisierung und Schulung

Politik, Wirtschaft und Gesellschaft müssen der Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung der OK einen hohen Stellenwert einräumen. Dies erfordert Kenntnis der Gefahren der OK. Daraus abgeleitet müssen alle Staatsebenen auf ihren Stufen ihre Akteure betreffend Erkennung von OK sensibilisieren (z.B. Informationskampagnen) und schulen, insbesondere in gefährdeten Sektoren wie dem Finanzwesen, dem Immobiliensektor oder dem Glücksspielgewerbe. Dabei sollen soweit möglich bestehende Aus- und Weiterbildungsgefässe genutzt und weiterentwickelt werden. Informationen sind adressatengerecht als Informationsmaterial aufzubereiten, so dass dieses zur Sensibilisierung von Behörden, Wirtschaft und Gesellschaft sowie für die Schulung verwendet werden kann (z.B. mit einer Auflistung von Indizien, welche auf OK schliessen lassen).

## 5.3 Meldefluss

Private, Unternehmen sowie Verwaltungsbehörden müssen wissen, an welche Behörde sie sich mit Hinweisen (bspw. Verdachtsmeldungen oder Strafanzeigen) betreffend OK wenden können (Definition von Ansprechstellen). Das Strafgesetzbuch, das

---

Zentralstellengesetz<sup>15</sup> sowie kantonalrechtliche Grundlagen werden so aufeinander abgestimmt, dass Meldungen von Mitarbeitenden von Verwaltungsbehörden an die Strafverfolgungsbehörden ohne Verletzung des Amtseheimnisses möglich sind. In den gesetzlichen Grundlagen wird geregelt, wie die Strafverfolgungsbehörden mit den erhaltenen Informationen umgehen, ob bzw. unter welchen Umständen die Informationen zentral zusammenfliessen und wie eine zentrale Stelle die Informationen weiterbearbeitet. Es wird sichergestellt, dass die meldende Person geschützt wird.

## 5.4 Nationale Zusammenarbeit

Die Behörden arbeiten in Gremien und Austauschplattformen und koordinieren die strategische und operative Zusammenarbeit. Behörden und Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. bei Arbeitsmarktkontrollen durch private Organisationen), sollen über die nötigen gesetzlichen Grundlagen verfügen, um sach- und personenbezogene Daten über die OK zu bearbeiten und auszutauschen. Die Datenbekanntgabe soll sowohl innerhalb der Kantone mit den Gemeinden, zwischen Kantonen als auch im Verhältnis Bund-Kantone und Kantone-Bund möglich sein, wozu die erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden sollen. Die gesetzlichen Grundlagen sollen so ausgestaltet sein, dass die Polizeikorps und die Staatsanwaltschaften der Kantone und des Bundes gemeinsam Fälle bearbeiten können, wenn die Fälle mehrere Gemeinwesen betreffen. Die Datenbekanntgabe durch Strafbehörden<sup>16</sup> wird klarer geregelt.

## 5.5 Internationale Zusammenarbeit

Kriminelle Gruppierungen sind transnational vernetzt und agieren grenzüberschreitend. Entsprechend muss auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zur Bekämpfung der OK international ausgerichtet sein. Der Austausch mit ausländischen Partnerbehörden dient dazu, eine transnationale Sicht auf die OK zu erlangen und konkrete Fälle zu bearbeiten. Sowohl die bilaterale als auch die multilaterale Zusammenarbeit und die Bereitschaft ausländischer Partnerbehörden, Informationen mit der Schweiz zu teilen, sind von zentraler Bedeutung. Die internationale Kooperation muss weiter verstärkt genutzt und gezielt auf institutioneller, operativer, rechtlicher und technischer Ebene weiterentwickelt werden, insbesondere durch die verstärkte Nutzung aller zur Verfügung stehenden Instrumente und durch gemeinsame Ermittlungs-teams bei komplexen internationalen Fällen. Unter Berücksichtigung laufender Arbeiten und geplanter Projekte wird geprüft, inwiefern die rechtlichen Grundlagen für

<sup>15</sup> Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten, ZentG, SR 360

<sup>16</sup> Artikel 96 StPO

---

die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, vor allem in Bezug auf die Beschleunigung der passiven Rechtshilfe, aber auch im Hinblick auf elektronische Beweismittel, sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung angepasst werden müssen.

## **5.6 Bekämpfung der Geldwäscherie**

In Bezug auf Vermögenswerte (inkl. virtuelle Vermögenswerte), welche die OK illegal erwirbt, gilt, dass versucht wird, sie früher oder später in den regulären Geldkreislauf einzuschleusen. Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherie entziehen kriminellen Netzwerken ihre finanzielle Basis, schützen die Wirtschaft und den Rechtstaat und verhindern, dass illegale Gewinne für weitere Straftaten genutzt werden. Ohne die Möglichkeit, Gelder illegaler Herkunft in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, können kriminelle Netzwerke ihre Aktivitäten nicht finanzieren, ausbauen oder verschleiern. Das Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherie muss im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung, im Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, im Geldwäscheriegesetz<sup>17</sup> und im Geldspielgesetz<sup>18</sup> zweckdienlich und umfassend ausgestaltet sein. Es sollen Vorschläge für rechtliche Anpassungen ausgearbeitet werden, um die Verfolgung und den Nachweis der Geldwäscherie zu erleichtern. Ebenso sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie die zuständigen Behörden verdächtige Vermögenswerte zur Verhinderung des vorzeitigen Abzugs einfacher und rascher einfrieren und ggf. später einziehen können. Dies gilt auch für Ersuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden und Financial Intelligence Units (FIU, d.h. Meldestellen für Geldwäscherie). Um die Zusammenarbeit weiter zu erleichtern, sollen auch die einschlägigen Amtshilfebestimmungen überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

## **5.7 Stärkung der Mittel der Strafverfolgung sowie präventiver Massnahmen**

Anpassungen im Straf-, Polizei- und Strafprozessrecht, beim ausserprozessuellen Zeugenschutz<sup>19</sup> sowie im Verwaltungsrecht (z.B. betreffend Verwaltungsstrafverfahren) sollen dazu beitragen, die Handlungen der einzelnen OK-Exponenten einfacher und damit schneller als strafrechtlich relevantes Handeln zu sanktionieren. Insbesondere sollen in folgenden Bereichen Vorschläge erarbeitet werden: Teilnahmerechte der Beschuldigten und Stärkung der Anreize für Selbstanzeigen, Siegelung/Spiegelung und

<sup>17</sup> Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherie und der Terrorismusfinanzierung, GwG; SR 955.0

<sup>18</sup> Bundesgesetz über Geldspiele, BGS; SR 935.51

<sup>19</sup> Bundesgesetz über den ausserprozessuellen Zeugenschutz, ZeugSG; SR 312.2

---

Beschlagnahmung.<sup>20</sup> Zusätzlich sollen im Sinne der Gefahrenabwehr auch neue bунdesverwaltungsrechtliche Massnahmen dazu beitragen, besser auf die Handlungen von OK-Exponenten reagieren zu können (z.B. mit der Schaffung von «polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung der OK» – in Anlehnung an die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus sowie mit der Zielrichtung, Vermögen aus organisierter krimineller Tätigkeit abzuschöpfen). Auch der Einsatz neuer Technologien wie Künstliche Intelligenz (z.B. zur Analyse grosser Datenmengen) soll der Bekämpfung der OK dienen.

## 5.8 Ressourcen

Für das Erkennen, Verhindern und Bekämpfen der OK braucht es die erforderlichen Ressourcen beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden. Dies betrifft die ganze Kette von der Prävention über die Gesetzgebung, die Strafverfolgung, die Verwaltungsbehörden, die mit der internationalen Zusammenarbeit befassten Stellen, die Gerichte bis hin zum Justizvollzug. Besonders betroffen sind die Strafverfolgungsbehörden, die primär für die OK-Bekämpfung zuständig sind. Zur Bekämpfung der OK ist nicht nur ausreichend Personal mit spezifischem Know-how nötig, sondern auch die entsprechende Technologie, um aktuellen und neuen technischen Entwicklungen zu begegnen (insb. für die Analyse von grossen Datenmengen und das Eindringen in verschlüsselte Datenbearbeitungssysteme).

# 6 Nationaler Aktionsplan gegen die OK

Zur Umsetzung der Strategie resp. der unter Ziffer 5 genannten Aktionsfelder werden die zuständigen Stellen auf Stufe Bund und Kantone einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der OK mit konkreten Massnahmen, Zuständigkeiten und Fristen erarbeiten und verabschieden. Ein besonderer Stellenwert ist der Disruption bzw. Störung der OK beizumessen. Die Empfehlungen aus der Bestandesaufnahme der behördlichen Instrumente zur Bekämpfung der OK in der Schweiz<sup>21</sup> bilden dabei eine Grundlage für die Massnahmen.

<sup>20</sup> Zudem laufen Abklärungen betreffend Kronzeugenregelung: Der Nationalrat hat das Postulat 23.4008 Farinelli «Einführung einer Regelung für Kronzeuginnen und Kronzeugen der Mafia» angenommen. Der Ständerat hat das Postulat 23.4317 RK-S «Prüfung einer Kronzeugenregelung» angenommen. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche Vor- und Nachteile mit der Einführung einer Kronzeugenregelung verbunden sind.

<sup>21</sup> Die Bestandesaufnahme der behördlichen Instrumente zur Bekämpfung der OK in der Schweiz ist abrufbar als Begleitdokument der Medienmitteilung «Nationale Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität» vom 19.11.2024 (abrufbar unter: [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch)).

---

**7**

## **Überprüfung der Strategie**

Die Strategie wird nach vier Jahren evaluiert. Sie wird auf ihre Zweckdienlichkeit und Effektivität überprüft und bei Bedarf angepasst.